

nung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 152) zu gewähren.

(3) Besteht entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) nach Ablauf der 26. Woche gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung Invalidität und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

§ 10

(1) Jeder Aspirant ist verpflichtet, im Laufe des Ausbildungsjahres eintretende Änderungen in seinen Verhältnissen sowie in denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung von Stipendien, Beihilfen und Zuschlägen nach dieser Durchführungsbestimmung haben können, unverzüglich dem Staatssekretariat für Hochschulwesen mitzuteilen.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden bei der Berechnung der Stipendien, Beihilfen und Zuschläge in dem der Meldung folgenden Monat wirksam.

(3) Wird die Meldung unterlassen, so ist der Aspirant zur Rückzahlung der überzahlten Beträge verpflichtet.

§ 11

(1) Die Mittel für die Zahlung von Stipendien, Beihilfen und Zuschlägen sowie der Beiträge für die Sozialversicherung nach dieser Durchführungsbestimmung werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien nach § 6 Abs. 3 werden im Haushalt der Universitäten und Hochschulen bereitgestellt.

§ 12

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, haben keinen Anspruch auf Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom IG. April 1953 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 606) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des
Gesetzblattes enthält in französischer
und deutscher Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den

Eisenbahnrrachtverkehr (CIMI)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**

über den

Eisenbahn-Personen-u.-Gepäckverkehr (CI V)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, u m g e h e n d ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. **Der Bezugspreis beträgt etwa 12,— DM**